



Einwohnergemeinde

Rathausstrasse 2
Postfach, 6341 Baar

Richtlinien Definition «Baarer Verein»

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 16 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit §84 des Gemeindegesetzes:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Die Gebührenordnung im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Räumen sowie die Reglemente und Richtlinien betreffend finanzielle und materielle Leistungen der Einwohnergemeinde Baar verwenden den Begriff «Baarer Verein». Die vorliegende Richtlinie hält die Voraussetzungen dafür fest, wann ein Verein als Baarer bzw. ortsansässiger Verein im Sinn der genannten Erlasse gilt. Die Abteilungen der Einwohnergemeinde Baar werden angewiesen, Vereine unter den nachfolgenden Voraussetzungen als «Baarer Verein» zu behandeln.

Die Weisung stellt eine einheitliche Anwendung durch die zuständigen Organe sicher. Falls ein gemeindlicher Erlass eine spezielle Regelung enthält, geht diese vor.

2. Voraussetzungen

Damit ein Verein als Baarer Verein im Sinn der gemeindlichen Erlasse gilt, sind folgende Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen.

1. Vereinsform
Der Verein erfüllt die in Art. 60ff ZGB genannten Bedingungen (Statuten mit Inhalt über Zweck, Mittel, Organisation).
2. Domizil
Der Verein hat seinen Sitz in Baar und ist mit seinen Aktivitäten schwerpunktmässig in der Gemeinde verankert.
3. Mitgliederzahl
Der Verein zählt mindestens 15 aktive Mitglieder.
4. Wohnort
Von den Aktivmitgliedern des Vereins ist mindestens die Hälfte (50%) in der Gemeinde Baar wohnhaft.
5. Vorstand
Von den Mitgliedern des Vereinsvorstands haben mindestens die Hälfte (50%) ihren Wohnsitz in der Gemeinde Baar.
6. Angebot
Der Verein bietet regelmässige, öffentliche Trainings (Ausbildungen) oder Proben an und ist auf eine dauerhafte Tätigkeit ausgerichtet.
7. Zweck
Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und steht in keiner Abhängigkeit zu einer kommerziellen Unternehmung unabhängig ihrer Rechtsform.

3. Weiche Voraussetzungen (Soft Facts)

Sofern ein Verein einzelne Voraussetzungen unter Punkt 3 nicht oder nur teilweise erfüllt, können die nachfolgenden Voraussetzungen alternativ kompensatorisch wirken.

8. Entstehungsgeschichte
Gründungszeitpunkt, Gründungsmitglieder, Entwicklung, usw.
9. Tradition
Der Verein ist Teil der traditionellen Kultur der Gemeinde (z.B. Pfadfinder, Räbefasnacht, Feldmusik, usw.).
10. Integration
Der Verein nimmt am öffentlichen Leben aktiv teil und engagiert sich an Veranstaltungen in der Gemeinde (Fasnacht, Chilbi, Christchindli-Märt, Dorrfäscht, usw.).

4. Weitere Bestimmungen

11. Neugründung, Aufspaltung
Eine Neugründung oder Aufteilung eines Vereins darf nicht mit dem primären Ziel erfolgen, eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde zu erhalten (Jugendförderung, kostenlose Benützung von Infrastruktur, usw.).
12. Infrastruktur
Es kann nur bestehende und verfügbare Infrastruktur (Räumlichkeiten, Hallen, Anlagen, usw.) zur Verfügung gestellt werden.
13. Alternative Möglichkeiten
Vor der Neugründung oder Zuzuges eines Vereins sind alternative Anschlussmöglichkeiten an bestehende Organisationen in der Region zu prüfen. Stehen keine alternativen Möglichkeiten zur Verfügung, sind die Voraussetzungen für einen neuen „Baarer Verein“ oder „Ortsansässiger Verein“ gegeben.

5. Zuständigkeit

Die Abteilung Liegenschaften / Sport ist zuständig für das Vereinswesen. Die Dienststelle Kultur, Abteilung Präsidiales / Kultur entscheidet bei kulturellen Vereinen und die Turn- und Sportkommission entscheidet bei Sportvereinen über die Anerkennung als «Baarer Verein».

Die Abteilung Liegenschaften / Sport setzt den Entscheid um.

6. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten rückwirkend per 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Richtlinien.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 25. Februar 2025.

Gemeinderat Baar